



An den Grossen Rat

17.5417.02

PD/P175417

Basel, 20. Dezember 2017

Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 2017

Interpellation Nr. 140 von Patricia von Falkenstein betreffend „Organisation der Stadtentwicklung“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 6. Dezember 2017)

„Am 1. Dezember 2017 tritt der neue Leiter der Stadtentwicklung sein Amt an. Mit Blick auf die in den letzten Jahren immer wieder zu Tage getretenen Abgrenzungs- und Kompetenz-Unklarheiten zwischen dem Stadtentwickler und anderen Dienststellen des Kantons, insbesondere mit der Abteilung Raumentwicklung aus dem Hochbau- und Planungsamt, drängen sich verschiedene Massnahmen auf, um aus dieser Institution grösstmöglichen Nutzen für den Kanton zu generieren. Reibungsverluste, wie sie leider vorkamen, müssen künftig vermieden werden. Es geht darum, dass der neue Amtsleiter ein Umfeld vorfindet, das konstruktive Arbeit ermöglicht. Dazu müssen die Ursachen der früheren Schwierigkeiten beseitigt werden.

Weil die Organisation der Verwaltung innerhalb der Departemente in den Kompetenzbereich des Regierungsrats fällt, werden keine Forderungen formuliert sondern bloss Fragen gestellt. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie unterscheiden sich die Aufgaben der Stadtentwicklung im Präsidialdepartement von denjenigen der Raumentwicklung im Hochbau- und Planungsamt im Bau- und Verkehrsdepartement?
2. Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen der Stadtentwicklung und der Raumentwicklung im Hochbau- und Planungsamt aus?
3. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, den Stadtentwickler in fachlicher Hinsicht dem Regierungskollegium zu unterstellen und ihm Aufgaben aus dem Bereich der räumlichen Gesamtstrategie aus dem Bau- und Verkehrsdepartement etwa der Raumentwicklung, der Richtplanung aber auch der grenzüberschreitenden planerischen Zusammenarbeit zu übertragen?
4. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, dass die Stadtentwicklung aus einer Hand geleitet werden muss und dabei alle relevanten Aspekte etwa der Arealentwicklung, des Flächenmanagements und der gewerblichen Zukunft des Kantons zu beachten sind?
5. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, sich vom Stadtentwickler regelmässig über seine Vorhaben informieren zu lassen, um mit ihm gemeinsam die Schwerpunkte seiner Arbeit festzulegen?

6. Besteht seitens des Regierungsrats Bereitschaft, dem Grossen Rat Semester- oder Jahresberichte über die Tätigkeit und künftige Planungsabsichten des Stadtentwicklers zukommen zu lassen?

Patricia von Falkenstein“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Wie unterscheiden sich die Aufgaben der Stadtentwicklung im Präsidialdepartement von denjenigen der Raumentwicklung im Hochbau- und Planungsamt im Bau- und Verkehrsdepartement?

Die Kantons- und Stadtentwicklung (KSTE) unterstützt das Regierungspräsidium und den Regierungsrat in seiner Funktion bezüglich der Beobachtung der Entwicklungen in Staat und Gesellschaft, der Vornahme einer entsprechender Lagebeurteilung und der Festlegung der Ziele, des Vorgehens und der Umsetzung gemäss § 104, Abs. 1, Bst. a-c. der Kantonsverfassung. Diese Funktion wird in den §§ 3 und 3a des Organisationsgesetzes (OG) vom 22. April 1976 konkretisiert. Die entsprechenden Arbeiten fliessen in den Legislaturplan ein. Sie werden interdepartemental in der Legislaturplankonferenz koordiniert, die von der KSTE geleitet wird. Der Kantons- und Stadtentwicklung kommt in dieser Querschnitts-Funktion auch die Aufgabe zu, die mittel- und langfristigen Sachplanungen der Departemente im Kontext der Legislaturplanung und den darin festgelegten Zielsetzungen des Regierungsrats zu koordinieren. Ziel ist es, eine abgestimmte Gesamtentwicklung des Kantons zu gewährleisten. Zudem erarbeitet die KSTE als Dienstleisterin innerhalb der Verwaltung Grundlagen in unterschiedlichen und departementsübergreifenden Themen- und Fragestellungen in Zusammenarbeit und Absprache mit den zuständigen Fachstellen respektive Fachdepartementen.

Die KSTE ist weiter zuständig für die Begleitung der integralen Entwicklung der Stadtteile und die Förderung der Wohnraumentwicklung (vgl. dazu weiter unten zu Frage 2) sowie die Integration der Migrationsbevölkerung. Die KSTE koordiniert die Massnahmen der kantonalen Stellen zur Integration und ist Ansprechstelle der Bundesbehörden für Integrationsfragen.

Die KSTE verfügt zur Wahrnehmung der erwähnten Aufgaben über die im Besonderen erforderlichen generalistischen und sozialwissenschaftlichen Kompetenzen und Ressourcen, die sich ganz bewusst von den raumplanerischen Fachkompetenzen im Bau- und Verkehrsdepartement (siehe unten) unterscheiden.

Die Raumentwicklung ist eine Abteilung innerhalb des Planungsamts im Bau- und Verkehrsdepartement. Die Dienststelle Städtebau & Architektur, die das Planungsamt gemeinsam mit dem Hochbauamt sowie der Kantonalen Denkmalpflege bildet, steuert die räumliche und architektonische Entwicklung Basels – von einzelnen, kantonseigenen Gebäuden über Siedlungen und Stadtteile bis zur Gesamtstadt. Das Planungsamt ist zuständig für die Entwicklung von räumlichen Konzepten und Richtlinien, die kantonale Richtplanung sowie die Nutzungsplanung, die Begleitung von Arealentwicklungen, die Entwicklung und Begleitung von Gestaltungsprojekten im öffentlichen Raum und die Projektierung von Strassen und Plätzen.

Innerhalb dieser Struktur ist die Abteilung Raumentwicklung für die strategische Ausrichtung der Raumplanung des Kantons und deren regionale und grenzüberschreitende Koordination zuständig. Zentrales raumplanerisches Instrument des Kantons ist gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 der kantonale Richtplan. Aus diesem leiten sich Teilrichtpläne mit thematischen oder räumlichen Schwerpunkte ab. Die regionale Abstimmung von Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung erfolgt in der trinationalen Agglomeration Basel primär über das Agglomerationsprogramm, in dessen Erarbeitung und Fortentwicklung die Fachleute der Abteilung Raumentwicklung eingebunden sind. Die Abteilung nimmt darüber hinaus die Aufgabe als Fachstelle für Raumplanung gegenüber dem Bund wahr.

Die Methoden und Instrumente der Abteilung Raumentwicklung basieren auf den Disziplinen Raumplanung, Stadt- und Regionalplanung sowie Städtebau und Architektur. Die Produkte der Arbeit sind behördenverbindliche Planwerke über die räumliche Entwicklung des Kantons oder

von Teilgebieten. Die in der Abteilung Raumentwicklung bearbeiteten Projekte müssen mit den anderen Aufgaben des Planungsamts, etwa der Arealentwicklung oder Projektierungen im öffentlichen Raum, abgestimmt werden. Auch gibt es immer wieder Abstimmungsbedarf mit einzelnen Aufgaben des Hochbauamtes und der Kantonalen Denkmalpflege, den beiden weiteren Ämtern innerhalb der Dienststelle Städtebau & Architektur. Die organisatorische Einbindung der Abteilung Raumentwicklung in die Dienststelle Städtebau & Architektur und ins Bau- und Verkehrsdepartement ist sinnvoll und hat sich bewährt.

2. Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen der Stadtentwicklung und der Raumentwicklung im Hochbau- und Planungsamt aus?

Die Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung im Präsidentialdepartement und die Abteilung Raumentwicklung im Bau- und Verkehrsdepartement arbeiten auf der Basis eines klaren Rollen- und Aufgabenverständnisses gut und komplementär zusammen.

Durch die gegenseitige Beteiligung in Projekten und Gremien besteht zwischen der KSTE und der Abteilung Raumentwicklung sowohl ein gemeinsames Grundverständnis – etwa in der zentralen Frage des jeweiligen öffentlichen Interesses bei den einzelnen Stadtentwicklungsprojekten – wie auch die erforderliche Durchlässigkeit.

Die räumlichen Strategien, die in der Abteilung Raumentwicklung des Planungsamts erarbeitet werden, basieren grundsätzlich auf den interdisziplinären strategischen Stossrichtungen der KSTE, welchen die Leitlinien staatlichen Handelns gemäss §15 der Kantonsverfassung (KV) vom 23. März 2005 zugrunde liegen. Auswertungen statistischer und qualitativ-empirischer Erhebungen in Form von Monitoring- und Controllingberichten, die von der KSTE verfasst werden, dienen der Abteilung Raumentwicklung und anderen Abteilungen des Planungsamts als Entscheidungsgrundlage für räumliche Strategien. Als konkretes Beispiel sei das Indikatorenset zur nachhaltigen Entwicklung 2016 erwähnt. Damit werden Lebensqualität, Gesamtzustand und Entwicklungsvorgänge ermittelt und ein solides Fundament für die strategischen Grundlagen der räumlichen Entwicklung gebildet.

Die raumplanerische Umsetzung in konkreten Stadtentwicklungsprojekten im Planungsamt wird durch die KSTE begleitet. Während die KSTE mit einem interdisziplinären Ansatz Entwicklungen des Kantons, der Stadt Basel und einzelner Stadtteile analysiert und für die Mitwirkung der Quartierbevölkerung sorgt, liegt die Aufgabe des Planungsamts darin, mittels behörden- bzw. grundeigentümergebundener Raumplanungsinstrumenten (Kantonaler Richtplan, Stadtteilrichtpläne, Zonenplan, Bebauungspläne) die rechtlichen Grundlagen für die räumlich-bauliche Entwicklung im Kantonsgebiet zu erstellen.

Als Querschnittsaufgabe übernimmt die KSTE insbesondere die strategische Planung der Wohnraumentwicklung (regierungsrätliche Wohnraumentwicklungsstrategie). Dies unter Einbezug raumplanerischer, wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Aspekte sowie unter Berücksichtigung des Finanzvermögens. Die Umsetzung der Strategie wird durch die Steuerungsgruppe Wohnraumentwicklung unter Federführung des PD unter Einbezug des BVD, FD und WSU gesteuert. Das Planungsamt setzt die Vorgaben der Wohnraumentwicklungsstrategie raumplanerisch um, indem im Kantonalen Richtplan Räume und Massnahmen definiert werden, die sich für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums eignen, sowie indem mittels Nutzungsplanung Arealtransformationen ermöglicht werden, die Raum für zusätzliche Wohnungen schaffen.

Auch bei der grenzüberschreitenden räumlichen Planung in der trinationalen Agglomeration im Eurodistrict Basel (TEB) arbeiten die KSTE und die Raumentwicklung zusammen. Diese wird durch die Abteilung Raumentwicklung koordiniert, während die grundsätzlichen Ziele und Strategien des TEB durch die Kantons- und Stadtentwicklung mit den Strategien von Kanton und Stadt abgestimmt werden.

3. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, den Stadtentwickler in fachlicher Hinsicht dem Regierungskollegium zu unterstellen und ihm Aufgaben aus dem Bereich der räumlichen Gesamtstrategie aus dem Bau- und Verkehrsdepartement etwa der Raum-

entwicklung, der Richtplanung aber auch der grenzüberschreitenden planerischen Zusammenarbeit zu übertragen?

Wie bereits geschildert, unterscheiden sich die Aufgaben der KSTE und der Raumentwicklung erheblich, entsprechend sind auch die fachlichen Kompetenzen aufgeteilt. Eine Übertragung von Aufgaben der Raumentwicklung hätte deshalb eine grössere Verwaltungsreorganisation zur Folge in deren Kontext zudem eine wichtige fachdepartementale Aufgabe dem Regierungskollegium unterstellt würde. Vor dem Hintergrund einer sich inzwischen sehr gut eingespielten Zusammenarbeit der KSTE mit der Raumentwicklung drängt sich aus Sicht des Regierungsrates deshalb eine solche Reorganisation und neuartige Unterstellungsform fachdepartementaler Aufgaben nicht auf, zumal auch die Querschnittsaufgaben der KSTE im Kontext der Legislaturplanung in der aktuellen Organisationsform effizient und zielführend wahrgenommen werden.

4. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, dass die Stadtentwicklung aus einer Hand geleitet werden muss und dabei alle relevanten Aspekte etwa der Arealentwicklung, des Flächenmanagements und der gewerblichen Zukunft des Kantons zu beachten sind?

Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Eine nachhaltige Entwicklung des Kantons ist nur möglich dank der Zusammenarbeit über die Departementsgrenzen hinweg. Der Regierungsrat verantwortet letztlich als Gremium diese Entwicklung. Dabei ist er auf das effektive Zusammenwirken der einzelnen Dienststellen der Departemente angewiesen. In diesem Sinne findet Stadtentwicklung „aus einer Hand“ mit den heutigen Strukturen und Regelungen statt, wobei der KSTE dabei eine besondere Koordinationsfunktion zukommt.

5. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, sich vom Stadtentwickler regelmässig über seine Vorhaben informieren zu lassen, um mit ihm gemeinsam die Schwerpunkte seiner Arbeit festzulegen?

Die bestehenden Berichterstattungsformen und Informationskanäle in der Verwaltung bis hin zum Regierungsrat sind aus Sicht des Regierungsrates in quantitativer und qualitativer Sicht bestens geeignet, um sowohl den Informationsaustausch wie auch die Schwerpunktbildung zu ermöglichen und sicherzustellen.

6. Besteht seitens des Regierungsrats Bereitschaft, dem Grossen Rat Semester- oder Jahresberichte über die Tätigkeit und künftige Planungsabsichten des Stadtentwicklers zukommen zu lassen?

Der Regierungsrat zeigt mit dem Legislaturplan die Ziele für die Legislatur auf. Im Jahres- und Budgetbericht berichtet er zuhanden des Grossen Rates jährlich über die Fortschritte und den Zielerreichungsgrad. In den genannten Berichten wird zudem jährlich zu den Tätigkeiten und künftigen Planungsabsichten der gesamten Verwaltung, also auch zur Kantons- und Stadtentwicklung berichtet. Die KSTE veranstaltet zudem jährlich einen öffentlichen Informationsanlass über ihre Schwerpunkte und Vorhaben, so dass Interessierte sich unmittelbar über ihre Tätigkeiten informieren können, zu dem auch die Mitglieder des Grossen Rates jeweils eingeladen werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin